



# Ländlicher Reit- und Fahrverein Kirchhellen e.V.

Stand 06.2015

## SATZUNG

### §1

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit - und Fahrverein Kirchhellen in Kirchhellen“. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop Ortsteil Kirchhellen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bottrop eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit - und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

### §2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit - und Fahrspportes sowie die Unterstützung der Pferdehaltung und Pferdezucht einschließlich aller Bestrebungen, die hiermit im Zusammenhang stehen, wobei hierzu insbesondere auch die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen und die Beteiligung an solchen gehört.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

1. Ausübung des Reit - und Fahrspportes
2. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel: sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen, ihnen durch gemeinsame Wochenendfahrten oder Großfahrten das Kennenlernen der näheren und weiteren Heimat zu ermöglichen,
3. Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen
4. gegenseitiger Erfahrungsaustausch
5. die Pflege eines frischen Reitergeistes sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Jede politische Tätigkeit liegt dem Verein fern.

Für die Jugendabteilung ergeht eine besondere Jugendordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss bedarf keiner qualifizierten Mehrheit.

### §3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### §4

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Verein umfasst

1. ordentliche aktive Mitglieder über 18 Jahren,
2. jugendliche aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. inaktive Mitglieder, die sich am Reit - und Fahrsport nicht beteiligen, die aber bereit sind, die Interessen des Vereins zu fördern,
4. Ehrenmitglieder,

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Betreffende die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, welche die Aufnahme jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ablehnungsgründe brauchen weder vom Vorstand noch von der Mitgliederversammlung bekanntgegeben zu werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit genügt. Zur Entrichtung von Beiträgen sind die Ehrenmitglieder nicht verpflichtet.

### §5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschließung aus dem Verein.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Die Ausschließung aus dem Verein kann erfolgen:

1. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. wegen unehrenhafter Handlungen,
3. wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beträge sechs Monate in Rückstand ist und den vollen Rückstand nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung aufholt,
4. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
5. bei sonstigem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Die Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes durch diese bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Gründe für den Ausschluss braucht weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung anzuführen.

Liegt gegen ein Mitglied der Verdacht eines Ausschlussgrundes vor und hält der Vorstand eine Untersuchung für erforderlich, so kann dieser eine Kommission von drei Personen bilden, welche die Untersuchung durchzuführen haben.

Nach Abschluss der Untersuchung erteilt die Kommission dem Vorstand einen schriftlichen Bericht, der sodann anschließend seine Entscheidung fällt. Ruft das Mitglied gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung an, so hat diese ein Anrecht auf Einsicht in den Bericht. Außerdem sind die Mitglieder der Kommission verpflichtet, der Mitgliederversammlung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

## §6

Die Beiträge für die einzelnen Mitgliedsarten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag hat solange Gültigkeit, wie die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Beitrag rechtswirksam beschlossen hat.

### §7

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### §8

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### §9

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellv. Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellv. Geschäftsführer,
5. dem Kassenführer,
6. dem stellv. Kassenführer,
7. dem Jugendwart,
8. dem stellv. Jugendwart,
9. dem Beisitzer.

Der Verein wird jeweils gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten entweder durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in und des/der stellv. Jugendwarts/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als gewählt gilt dabei derjenige, der mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Verzichtet einer der beiden Kandidaten, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

Die Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### §10

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Dabei scheiden turnusmäßig alle zwei Jahre einmal die Vorstandsmitglieder mit der geraden Nummer und einmal die Vorstandsmitglieder mit der ungeraden Nummer aus und zwar beginnend mit den geraden Nummern, die demgemäß erstmalig 1981 ausscheiden. Durch Zeitablauf ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis an ihrer Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

### §11

Der/die Jugendwart/in und der/die stellv. Jugendwart/in werden von den jugendlichen Mitgliedern, also von den Mitgliedern unter 18 Jahren in der Jugendversammlung gewählt. Als gewählt, gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Diese kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

### §12

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### §13

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende aus den Mitgliedern eine Person, welche die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. In der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmann zu wählen, für welchen vorstehende Wahlbestimmungen gelten. Die Wahl erfolgt für die restliche Zeit der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Dieses gilt nicht für den/die Jugendwart/in und den/die stellv. Jugendwart/in, bei deren Ausscheiden in jedem Fall eine Ersatzwahl durch die Jugendversammlung und näherer Maßgabe des §11 stattzufinden hat.

### §14

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen haben. Der Kassenführer sowie sämtliche übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Kassenprüfern jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen, welche diese einzusehen wünschen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch sonst jederzeit die Kasse zu überprüfen, falls sie dies aus irgendeinem Grunde für erforderlich halten oder falls sie vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung hierzu beauftragt werden.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jedoch jeder Kassenprüfer solange im Amt bleibt, bis an seine Stelle ein anderer gewählt ist.

Als gewählt gilt jeweils dasjenige Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

### §15

Alle Wahlen erfolgen durch Akklamation sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

### §16

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und, falls dieser verhindert ist, vom stellv. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung an die einzelnen Vorstandsmitglieder kann formlos erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und wenn zu diesen Mitglieder entweder der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende gehört.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw., wenn der stellv. Vorsitzende der Sitzung vorsteht, dessen Stimme entscheidet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Vorstandssitzung sowie einem zweiten anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### §17

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - a. durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden,
  - b. durch den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter,
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassenführer oder seinem Stellvertreter,
3. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Kassenprüfer,
4. die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Jugendabteilung durch den/die Jugendwart/in oder dessen Stellvertreter,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl des Vorstandes,
7. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dieses mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und, falls dieser verhindert ist, durch den stellv. Vorsitzenden. Sollte auch der stellv. Vorsitzende verhindert sein, so tritt jeweils an die Stelle des Verhinderten das nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß §9

dieser Satzung.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Weise zu erfolgen, dass diese mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben ist. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Mitgliederversammlung, so ist diese den Mitgliedern entweder mit der Einladung mitzuteilen, oder dieselbe ist in der Reithalle auszuhängen bzw. auszulegen, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

Desgleichen ist, falls die Auflösung des Vereins Gegenstand der Mitgliederversammlung ist, dies in der Tagesordnung ausdrücklich bekanntzugeben.

Die Einladungen sind an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zu richten. Als letztbekannte Anschrift gilt dabei die Anschrift, welche das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.

Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung statt durch schriftliche Einladung in der Weise einzuladen, dass die Einladung durch Veröffentlichung in den für Kirchhellen zuständigen Tageszeitungen und gleichzeitigem Aushang in der Reithalle und im Vereinslokal erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Mitgliederversammlung sind.

#### §18

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, so tritt nacheinander an die Stelle des jeweiligen Verhinderten das jeweilig nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §9.

#### §19

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

#### §20

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahren eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Ausübung durch einen Vertreter ist unzulässig.

#### §21

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Sitzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Mitglieder, welche sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Endgültige Stimmen bleiben außer Anrechnung. Dies gilt auch, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben sind sowie bei Wahlen.

§22

Satzungsänderung sowie der Beschluss, durch welche der Verein aufgelöst wird, können nur mit drei Viertel Mehrheit gefasst werden.

§23

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, sind diese verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter eine andere Person, die statt ihrer das Protokoll führt. Das Protokoll ist anschließend vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§24

Der Vorstand darf den Verein ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht über die Höhe seines Vereinsvermögens hinaus verpflichten. Geschieht das trotzdem, so haften die handelnden sowie die sonstigen hierbei mitwirkenden Vorstandsmitglieder für die eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich. Des Weiteren sind sie dem Verein für allen Schaden haftbar der diesem hieraus entsteht.

§25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bottrop oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§26

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern als solchen sowie für alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung bzw. aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ist das für Bottrop zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht.

Ländlicher Reit- und Fahrverein  
Kirchhellen e.V.

---

Bruno Krettek  
1. Vorsitzender

---

Dirk Köhne-Dieckmann  
1. Geschäftsführer

---

Hubertus Dieckmann  
2. Vorsitzender

---

Ursula Schulte-Zweckel  
2. Geschäftsführerin